

Buchung finanzielle Beteiligung gem. § 6 EEG 2023 und Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau erneuerbarer Energien (EEAusbAkzG).

Grundannahme:

Die finanziellen Beteiligungen nach beiden Gesetzen werden als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung ausgezahlt.

- Mittel nach § 6 EEG → keine Zweckbindung
- Mittel nach § 6 EEAusbAkzG → Zweckbindung

1. Verbuchung der Einzahlung

a. nach § 6 EEG

Produktgruppe:	531	„Elektrizitätsversorgung“
Konto:	4147/6147	„Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen“

b. nach EEAusbAkzG

Produktgruppe:	531	„Elektrizitätsversorgung“
Konto:	4147/6147	„Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen“

Achtung:

In Einheitsgemeinden sollen gem. § 6 S. 5 EEAusbAkzG mindestens 25 v. H. der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden.

➔ Vorschlag SGSA

Einheitsgemeinden sollten die für die Ortsteile zu verwendenden Beträge zu Dokumentationszwecken möglichst schon bei der Buchung selektieren, z. B. durch die Bildung von Unterkonten, sofern sich das im Fachverfahren technisch umsetzen lässt: d. h.

- Buchung für die Einheitsgemeinde (max. 75 v. H.) wie oben dargestellt,
- Buchung für die zu berücksichtigenden OT (mind. 25 v. H.) auf Unterkonten: z. B.
 - 4147-1 OT A,
 - 4147-2 OT B usw.

Frage: Ist die Zuordnung der Einzahlungen zu diesem Produkt sachgerecht?

- Die Einzahlungen aus § 6 EEG sind frei im Haushalt verwendbar.
- Die Einzahlungen aus dem EEAusbAkzG unterliegen hinsichtlich ihrer Verwendung Zweckbindungen, so dass die Auszahlungen im Wesentlichen anderen Produkten zuzuordnen sein dürften.

Wäre es dann nicht vorzugswürdig, die Einzahlungen wie andere der Gesamtdeckung dienende Einzahlungen im Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft zu verorten?

2. Verbuchung der Auszahlung

a. nach § 6 EEG

Die Zuwendung ist allgemeines Deckungsmittel; es gelten die hierfür anzuwendenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.

b. nach EEAusbAkzG

➔ Verwendung im selben Jahr

Aufwands-/Auszahlungsbuchung von entsprechendem Kto.

Einheitsgemeinden sollten die für die Ortsteile verwendeten Beträge zu Dokumentationszwecken möglichst schon bei der Buchung selektieren, z. B. durch einen Ausweis der Zahlungen auf Leistungsebene in den entsprechenden Produktkonten

➔ Verwendung in einem späteren Haushaltsjahr

Stichwort: Übertragbarkeit zweckgebundener Erträge und Einzahlungen
(offene Forderung im Rahmen Evaluierung KomHVO)

Vorschlag SGSA:

Buchung nicht verausgabter Zuwendungen

Konto: 2341 Sonderposten aus Anzahlungen

(und zwar ausnahmsweise vollständig und unabhängig davon, ob die Mittel später tatsächlich investiv verausgabt werden.

Geklärt werden müsste hierfür, ob:

- das der Berichtspflicht unterliegende Konto für irgendwelche Meldungen gegenüber DESTA-TIS oder EU relevant ist oder ob die resultierenden „Verwerfungen“ hingenommen werden können und
- diese Mittel überhaupt wie Zuwendungen oder als allgemeine Deckungsmittel behandelt werden sollen ➔ wenn allgemeines Deckungsmittel, wäre Ausweis über SoPo nicht der richtige Weg)

Hier lt. Zuordnungsvorschriften mgl. Unterkonten nach Zuwendungsgeber; also:

Konto: 2341-x Sonderposten aus Anzahlungen von priv. Unternehmen

Einheitsgemeinden sollten die für die Ortsteile verwendeten Beträge zu Dokumentationszwecken möglichst auch hier weiter selektieren, z. B. durch die Bildung weiterer Unterkonten, soweit technisch umsetzbar, also:

Konto: 2341-x-01 ... OT 1
2341-x-02 ... OT 2 usw.

Bei Verwendung der Mittel:

Aufwands-/Auszahlungsbuchung auf entsprechendem Konto und zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung Zuordnung zu dem entsprechenden Produktkonto; Differenzierung zum Nachweis der Verwendung für die einzelnen Ortsteile auf Leistungsebene der entsprechenden Produktkonten

Auflösung SoPo ertragswirksam, sofern die Verwendung konsumtiv erfolgte (in Höhe der Aufwendung)

Umbuchung auf SoPo 2311 im Falle der investiven Verwendung

Soweit Entscheidung, die Einzahlungen nicht als allgemeine Deckungsmittel zu betrachten, sondern als Zuwendung.

Ungeklärt bleibt die Frage, wie der Ausgleich des Finanzhaushaltes bei späterer Verwendung dargestellt werden kann. Mit Blick auf die zukünftig einsetzende Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes wäre es u. E. zwingend, dass nicht verwendete Einzahlungen aus der Vergangenheit in künftige Haushalte übertragen werden können. Das würde im Jahr des Zuflusses zugleich verdeutlichen, dass die aus der Einzahlung resultierende Liquidität nicht verfügbar ist.

3. Alternativen:

Bildung einer Sonderrücklage statt eines Sonderpostens

➔ Buchung einer **Sonderrücklage** für die Verwendung der Mittel aus dem EEAusBAkzG; in Einheitsgemeinden mit Unterkonten für die einzelnen OT;

Problem Auflösung

- erfolgt nach aktueller Rechtslage immer ertragswirksam unabhängig davon, ob die Verwendung investiv oder konsumtiv ist

Erforderlich wäre:

- Auflösung bei konsumtiver Verwendung: ertragswirksam
- Auflösung bei investiver Verwendung: Umbuchung auf SoPo

Soweit Entscheidung, die Einzahlungen nicht als allgemeine Deckungsmittel zu betrachten, sondern als Zuwendung.

Ungeklärt bleibt die Frage, wie der Ausgleich des Finanzhaushaltes bei späterer Verwendung dargestellt werden kann. Mit Blick auf die zukünftig einsetzende Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes wäre es u. E. zwingend, dass nicht verwendete Einzahlungen aus der Vergangenheit in künftige Haushalte übertragen werden können. Das würde im Jahr des Zuflusses zugleich verdeutlichen, dass die aus der Einzahlung resultierende Liquidität nicht verfügbar ist.

Verbuchung als sonstige Verbindlichkeit

➔ Für die Dokumentation der Verwendung der Mittel für die einzelnen OT könnte statt eines SoPo auch eine „**Sonstige Verbindlichkeit**“ in Höhe der bisher für den OT nicht verwendeten Zuwendung gebucht werden, z. B. dann, wenn eine Bildung von Unterkonten technisch nicht oder noch nicht umsetzbar sein sollte.

